



JAGDSCHWEIZ
CHASSE SUISE
CACCIA SVIZZERA
CATSCHASVIZRA

Beim Einsatz von Wildkameras Datenschutz beachten

1. Wildkameras, auch Fotofallen genannt, sind vergleichbar mit Webcams und gemäss Datenschutzgesetz (DSG) in der Regel nicht zulässig. Privatpersonen dürfen auf öffentlichem Grund keine Video- oder Fotoüberwachung betreiben.
2. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in einem sehr engen Rahmen möglich.
3. Enthalten die abrufbaren Bilder keine bestimmbar Personen, gibt es keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Sobald Personen erkennbar sind, läuft das unter "Bearbeiten von Personendaten" im Sinne von Art. 3 lit. e des DSG, was grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob Bilder aufbewahrt werden oder nicht.
4. Da eine Einwilligung nicht praktikabel ist, muss der Datenschutz eingehalten werden, das heisst Webcams dürfen nur aufgestellt werden, wenn damit keine Personen erfasst werden können. Eine betroffene Person kann im Falle einer Persönlichkeitsverletzung Zivilklage einreichen. Wenn eine Privatperson im öffentlichen Raum eine Fotofalle aufstellt und dabei Personen aufgenommen werden, ist es ein klarer Verstoss gegen den Datenschutz.
5. Für wissenschaftliche Untersuchungen/Erfolgskontrollen sind Ausnahmen und das DSG-konforme Vorgehen zu klären.
6. Werden Wildkameras als Fotofallen eingesetzt wird empfohlen diese nur an Stellen zu platzieren, wo keine Waldbesucher zu erwarten sind. Die Wildkameras sind so zu montieren, dass keine Aufnahmen von Personen erfolgen. Weiter ist in geeigneter Weise auf die Fotofallen hinzuweisen.
7. Grundsätzlich ist jeder Jäger, jede Jägerin selber für das Einhalten des DSG verantwortlich. Auch die Kantone sind von der Problematik betroffen, da Monitoring mit Fotofallen durchgeführt wird.
8. Weitere Informationen:
<http://www.edoeb.admin.ch/>

Zofingen, Januar 2013